



FAQ: Ausserordentliche Finanzhilfe für die Deklassierung von Schweizer AOC-Wein

Version vom 12. Juni 2020

Hier finden Sie Fragen ans BLW, die interessierte Kreise und betroffene Personen bezüglich die [COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein](#) häufig stellen. Dieses Dokument besteht aus drei Teilen. Der erste befasst sich mit der Rolle der Kantone und mit der Aufteilung der Finanzhilfe. Der zweite betrifft das Ausschreibeverfahren und die Art und Weise der Zuteilung der Beiträge. Der dritte Teil beschäftigt sich mit dem Inverkehrbringen der deklassierten AOC-Weine.

Überblick

1. Rolle der Kantone und Aufteilung der Finanzhilfe	3
1.1 Müssen die Höchstertträge gemäss Artikel 4 Buchstabe d für alle AOC-Weine desselben Kantons gesenkt werden, damit die Betriebe des Kantons ein Gebot einreichen können?	3
1.2 Wie kann sich der Kanton finanziell an der Deklassierungsmassnahme beteiligen?	3
1.3 Ist der Sitz des Betriebs oder der Ursprung des deklassierten Weins für die Aufteilung der Gebote nach Kanton entscheidend?	3
1.4 Welcher Betrag ist für jeden Kanton vorgesehen?	3
2. Ausschreibung sowie Art und Weise der Beitragszuteilung	4
2.1 Ich möchte ein Gebot einreichen, wie muss sich vorgehen?	4
2.2 Welcher Zeitraum und welche Frist gelten für die Ausschreibung?	4
2.3 Kann ich, wenn mein Kanton die Höchstertträge für 2020 nicht gesenkt hat, trotzdem an der Ausschreibung teilnehmen?	4
2.4 Wie viele Gebote kann ich einreichen?	4
2.5 Können sich die Weinvolumen der verschiedenen Gebote überschneiden?	4
2.6 Spielt die Reihenfolge der Gebote auf dem Formular eine Rolle?	5
2.7 Spielt die Reihenfolge des Eingangs der Gebote eine Rolle?	5
2.8 Sind meine Gebote für die Öffentlichkeit sichtbar?	5
2.9 Welche Verpflichtungen gehe ich mit dem Einreichen eines Gebots ein?	5
2.10 Kann ich mein Gebot ändern?	5
2.11 Kann ich mein Gebot zurückziehen?	5
2.12 Was ist unter einer Zuteilung mittels inverser Auktion zu verstehen?	5
2.13 Was passiert mit gleich hohen Geboten, wenn der Restbetrag der Finanzhilfe nicht ausreicht?	5
2.14 Wann werde ich wissen, ob ich beitragsberechtigt bin?	6
2.15 NEU: Muss der zu deklassierende AOC-Wein ein Jahrgangswein sein?	6
3. Inverkehrbringung der deklassierten AOC-Weine	7
3.1 Wer bringt den deklassierten Wein auf den Markt?	7

Office fédéral de l'agriculture OFAG
Elodie Comby
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tél. +41 58 466 1850
elodie.comby@blw.admin.ch
<https://www.blw.admin.ch/>



3.2	Unter welcher Bezeichnung kann der deklassierte Wein vermarktet werden?	7
3.3	Werden die Behälter und die Verwendung des deklassierten Weins vorgeschrieben?	7
3.4	Ich möchte meinen AOC-Wein zu Tafelwein deklassieren und direkt vermarkten. Ist das möglich?	7
3.5	NEU: Kann ich zu Tafelwein deklassierten Schweizer AOC-Wein mit ausländischem Wein mischen?	7
3.6	NEU: Welche Verantwortung kommt dem Käufer von deklassiertem AOC-Wein zu?	7
3.7	NEU: Was passiert, wenn ich vom BLW einen Zuteilungsentscheid erhalten habe, aber bis zum 30. September 2020 keinen Käufer finde?	7



1. Rolle der Kantone und Aufteilung der Finanzhilfe

1.1 Müssen die Höchstertträge gemäss Artikel 4 Buchstabe d für alle AOC-Weine desselben Kantons gesenkt werden, damit die Betriebe des Kantons ein Gebot einreichen können?

Gemäss Artikel 4 Buchstabe d der Verordnung können nur Betriebe Beiträge für die Deklassierung von Wein erhalten, die sich in einem Kanton befinden, der seine Höchstertträge für 2020 im Vergleich zu den Erträgen der Weinverordnung um mindestens 200 g/m² gesenkt hat. Die Höchstertträge für alle AOC-Weine eines Kantons dürfen im Jahr 2020 für weisse Rebsorten in der Deutsch- und Westschweiz höchstens 1,2 kg/m² und in der italienischen Schweiz höchstens 1,0 kg/m² betragen, und für rote Rebsorten 1,0 kg/m² in allen Regionen.

1.2 Wie kann sich der Kanton finanziell an der Deklassierungsmassnahme beteiligen?

Der Kanton darf den Beitrag pro Liter Wein nicht erhöhen, indem er zum Beispiel einen Beitrag in der Höhe von 1 Fr./l zum Beitrag des Bundes hinzufügt. Der Beitrag beläuft sich auf maximal 2 Fr./l. Die Kantone können die Bundeshilfe ergänzen, indem sie die Gebote der auf ihrem Gebiet ansässigen Betriebe, die aufgrund der Ausschöpfung des für diesen Kanton vorgesehenen Teils der Finanzhilfe nicht berücksichtigt werden konnten, übernehmen. Sie teilen ihre Beiträge gemäss demselben Verfahren wie das BLW zu, das heisst beginnend beim Gebot mit dem tiefsten Beitrag pro Liter.

1.3 Ist der Sitz des Betriebs oder der Ursprung des deklassierten Weins für die Aufteilung der Gebote nach Kanton entscheidend?

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung wird die Finanzhilfe im Verhältnis zur jeweiligen Rebfläche auf die Kantone aufgeteilt. Es ist der Sitz des Betriebs, der entscheidend dafür ist, aus welchem auf die Kantone aufgeteilten Teil der Finanzhilfe ein Betrieb Beiträge erhält. Der Ursprung des eingekellerten Weins ist nicht relevant.

1.4 Welcher Betrag ist für jeden Kanton vorgesehen?

Die Finanzhilfe, nach Abzug der voraussichtlichen Kosten für die spezifischen Kontrollen (Art. 8 Abs. 3), wird im Verhältnis zur jeweiligen Rebfläche auf die Kantone aufgeteilt. Die Richtbeträge pro Kanton sind folgende:

	Rebfläche (m ²)	in % der Gesamtfläche	Gewährte Summe in CHF
AG	3 864 559	2,63 %	262 828
AI + AR	44 041	0.03 %	2 995
BE	2 492 026	1,7 %	169 483
BL	1 136 243	0,77 %	77 276
BS	47 072	0,03 %	3 201
GL	19 445	0,01 %	1 323
GR	4 524 373	2,88 %	307 702
LU	679 028	0,46 %	46 181

Office fédéral de l'agriculture OFAG
Elodie Comby
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tél. +41 58 466 1850
elodie.comby@blw.admin.ch
<https://www.blw.admin.ch/>



SG	2 094 656	1,42 %	142 457
SH	4 789 084	3,26 %	325 705
SO	105 914	0,07 %	7 203
SZ	377 457	0,26 %	25 671
TG	2 494 480	1,70 %	169 649
UR + OW + NW	65 221	0,04 %	4 436
ZG	45 940	0,03 %	3 124
ZH	6 135 126	4,17 %	417 249
TI	10 960 504	7,45 %	745 423
FR	1 163 137	0,79 %	79 105
GE	14 072 466	9,57 %	957 067
JU	182 617	0,12 %	12 420
NE	6 056 033	4,12 %	411 870
VD	37 735 030	25,66 %	2 566 356
VS	47 952 951	32,61 %	3 261 276
SCHWEIZ 2019	147 037 397	100,00 %	10 000 000

2. Ausschreibung sowie Art und Weise der Beitragszuteilung

2.1 Ich möchte ein Gebot einreichen, wie muss sich vorgehen?

Sie finden alle Informationen betreffend das Einreichen eines Gebots im Dokument *Anleitung Deklassierung* auf der Website unter [Weindeklassierung](#).

2.2 Welcher Zeitraum und welche Frist gelten für die Ausschreibung?

Die Ausschreibung findet vom 1. Juni (Datum des Inkrafttretens der Verordnung) bis zum 19. Juni 2020 statt. Die Einreichfrist endet am 19. Juni um 23.59 h.

2.3 Kann ich, wenn mein Kanton die Höchsteträge für 2020 nicht gesenkt hat, trotzdem an der Ausschreibung teilnehmen?

Sie können an der Ausschreibung teilnehmen. Allerdings ist die Senkung der Höchsteträge für die Weinernte 2020 durch die Kantone eine Bedingung, um Beiträge erhalten zu können. Wenn sich der Kanton, in dem sich Ihr Betrieb befindet, zum Zuteilungszeitpunkt nicht verpflichtet hat, seine Höchsteträge im Vergleich zu den in der Weinverordnung festgelegten Höchsteträgen um mindestens 200 g/m² zu senken, werden Ihre Gebote nicht berücksichtigt.

2.4 Wie viele Gebote kann ich einreichen?

Das Formular erlaubt maximal drei Gebote. Unter Gebot ist ein zu einem bestimmten Preis angebotenes Weinvolumen gemeint, zum Beispiel 5000 Liter zu 1.20 Fr./l. Das Gebot kann verschiedene Weine umfassen, die beispielsweise unterschiedlicher Farbe sind.

2.5 Können sich die Weinvolumen der verschiedenen Gebote überschneiden?

Nein, die Weinvolumen der verschiedenen Gebote können sich nicht überschneiden. Zum Beispiel können Sie nicht ein erstes Gebot von 2000 Litern zu 1 Fr./l und dann ein zweites Gebot von 5000 Litern zu 1.20 Fr./l, das den zuerst genannten Wein plus 3000 Liter eines anderen Weins umfasst, einreichen. Wenn beide Gebote bei der Zuteilung berücksichtigt werden, ist es nicht möglich, die gesamten 7000 Liter (Gebot 1 + Gebot 2) zu deklassieren, da es insgesamt nur 5000 Liter sind (die 2000 Liter des ersten Gebots plus 3000 Liter des zweiten Gebots).

2.6 Spielt die Reihenfolge der Gebote auf dem Formular eine Rolle?

Nein, die Betriebe haben Anrecht auf maximal drei Gebote, aber die Reihenfolge spielt keine Rolle.

2.7 Spielt die Reihenfolge des Eingangs der Gebote eine Rolle?

Nein, die Zuteilung erfolgt nach dem Prinzip der inversen Auktion und nicht nach dem Prinzip «first come, first served».

2.8 Sind meine Gebote für die Öffentlichkeit sichtbar?

Nein, nur das BLW hat Zugang zu den Geboten. Es übermittelt den Kantonen, die sich finanziell an der Deklassierungsmassnahme beteiligen, diejenigen Gebote, für die aufgrund der Ausschöpfung der Bundeshilfe kein Beitrag oder nur ein Teil des Beitrags gewährt wurde.

2.9 Welche Verpflichtungen gehe ich mit dem Einreichen eines Gebots ein?

Mit dem Einreichen eines Gebots verpflichtet sich der Betrieb, das angegebene Volumen AOC-Wein zu Tafelwein zu deklassieren, falls er einen Zuteilungsentscheid des Bundes oder des Kantons für sein Gebot erhält.

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung müssen Betriebe, deren Gebote für einen Deklassierungsbeitrag berücksichtigt wurden, dem BLW bis zum 30. September 2020 folgende Dokumente einreichen:

- einen Auszug aus dem Kellerbuch unter Angabe des finanziell unterstützten deklassierten AOC-Weins;
- die Quittungen des bereits verkauften deklassierten AOC-Weins;
- die Kaufverträge zwischen dem Betrieb und seinen Käuferinnen und Käufern für die Weine, welche vor dem 30. Juni 2022 abgegeben werden.

2.10 Kann ich mein Gebot ändern?

Ja, Sie können Ihr Gebot ändern, indem Sie ein neues Formular an die E-Mail-Adresse weindeklassierung@blw.admin.ch schicken. Falls Sie mehrere Formulare einreichen, wird nur das zuletzt eingegangene berücksichtigt.

2.11 Kann ich mein Gebot zurückziehen?

Ja, das Gebot kann bis Ende der Einreichfrist zurückgezogen werden. Dazu muss ein Antrag auf das Zurückziehen des Gebots an weindeklassierung@blw.admin.ch gestellt werden. Das Zurückziehen des Gebots ist unwiderruflich.

2.12 Was ist unter einer Zuteilung mittels inverser Auktion zu verstehen?

Der Betrieb, der ein Gebot einreicht, bestimmt den Beitrag, den er pro Liter deklassierten Wein zu erhalten wünscht (max. 2 Fr./l). Die Zuteilung der Beiträge erfolgt beginnend mit dem niedrigsten Gebot und in aufsteigender Reihenfolge. Wenn ein Betrieb zum Beispiel 1 Franken pro Liter deklassierten Wein verlangt und es sich um das niedrigste Gebot handelt, wird er bei der Vergabe von Beiträgen in der Höhe von 1 Fr./l vorrangig berücksichtigt. Die Gebote zu 2 Franken pro Liter deklassierten Wein werden zuletzt berücksichtigt.

2.13 Was passiert mit gleich hohen Geboten, wenn der Restbetrag der Finanzhilfe nicht ausreicht?

Wenn die Gebote gleich hoch sind (gleicher Beitrag beantragt) und der Restbetrag der Finanzhilfe nicht ausreicht, um das Gesamtvolumen der betreffenden Gebote zu berücksichtigen, wird dieser Restbetrag proportional auf die Gebote aufgeteilt, bis die Hilfe ausgeschöpft ist.

2.14 Wann werde ich wissen, ob ich beitragsberechtigt bin?

Es ist geplant, dass die Zuteilungsentscheide des BLW ab dem 1. Juli per Post versandt werden. Die Zuteilungsentscheide der Kantone, die sich finanziell an der Deklassierungsmassnahme beteiligen, werden von den Kantonen zu einem späteren Zeitpunkt verschickt. Es ist vorgesehen, die Betriebe, die keinen Deklassierungsbeitrag erhalten, bis August zu informieren.

2.15 NEU: Muss der zu deklassierende AOC-Wein ein Jahrgangswein sein?

Nein. Der zu deklassierende AOC-Wein kann eine Assemblage aus verschiedenen Jahrgängen sein, die die Kennzeichnungsvorschriften eines Jahrgangsweins nicht mehr erfüllen würde. Allerdings muss die Rückverfolgbarkeit der Jahrgänge der Weine, die zum AOC-Wein assembliert wurden, gewährleistet sein.

3. Inverkehrbringung der deklassierten AOC-Weine

3.1 Wer bringt den deklassierten Wein auf den Markt?

Es obliegt den Betrieben, die den Wein deklassieren, ihn zu vermarkten. Die Quittungen des verkauften deklassierten AOC-Weins oder die Kaufverträge für AOC-Wein, der bis zum 30. Juni 2022 verkauft werden muss, müssen spätestens bis am 30. September 2020 beim BLW eingereicht werden.

3.2 Unter welcher Bezeichnung kann der deklassierte Wein vermarktet werden?

Die Bezeichnung für deklassierten Wein ist «Tafelwein». Auf jeder Vermarktungsstufe muss der deklassierte Wein den Bestimmungen des Lebensmittelrechts und der Deklassierungsverordnung entsprechen. Ein Verstoss gegen die Anforderungen hätte nicht nur Konsequenzen im Hinblick auf das Lebensmittelrecht, sondern auch hinsichtlich des Missbrauchs von Finanzhilfen.

3.3 Werden die Behälter und die Verwendung des deklassierten Weins vorgeschrieben?

Nein. Der deklassierte Wein kann als Konsum- oder Verarbeitungswein vermarktet werden, zum Beispiel für die Herstellung von Fertig-Fondue oder von Essig. Der deklassierte Wein kann auch destilliert werden. Der Behälter (Flasche, Bag-in-Box, Tank etc.) wird nicht vorgeschrieben.

3.4 Ich möchte meinen AOC-Wein zu Tafelwein deklassieren und direkt vermarkten. Ist das möglich?

Ja. Wenn ein Betrieb AOC-Wein zu Tafelwein (die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittelrechts ordnungsgemäss zu verwendende Bezeichnung) deklassieren und diesen direkt vermarkten möchte, ist das möglich, der Wein muss aber vor dem 30. September 2020 verkauft werden, um die Quittungen des verkauften deklassierten AOC-Weins beim BLW einreichen zu können.

3.5 NEU: Kann ich zu Tafelwein deklassierten Schweizer AOC-Wein mit ausländischem Wein mischen?

Ja. In diesem Fall ist gemäss Artikel 76 der Verordnung des EDI über Getränke die Sachbezeichnung «Wein» zu verwenden, ergänzt mit der Angabe des Produktionslandes. Es ist keine andere Sachbezeichnung zulässig. Da in diesem Fall das Produktionsland des Enderzeugnisses nicht mit dem Ursprungsland der Weintrauben oder der Weine, aus denen es hergestellt wurde, übereinstimmt, muss die Angabe des Produktionslandes folgendermassen erfolgen: «hergestellt in der Schweiz aus Weinen/Trauben aus (Name des Landes) oder aus verschiedenen Ländern».

3.6 NEU: Welche Verantwortung kommt dem Käufer von deklassiertem AOC-Wein zu?

Käufer von finanziell unterstütztem deklassiertem AOC-Wein müssen sicherstellen, dass der Wein unter der Bezeichnung «Tafelwein» oder Verarbeitungswein vor dem 30. Juni 2022 verkauft wird, und dass dieser weder vernichtet noch als AOC-Wein bzw. Landwein in Verkehr gebracht wird. Es wird empfohlen, auf der Quittung oder auf dem Kaufvertrag einen Verwendungsvorbehalt zu erwähnen, damit sich der Käufer seiner Verantwortung bewusst ist.

3.7 NEU: Was passiert, wenn ich vom BLW einen Zuteilungsentscheid erhalten habe, aber bis zum 30. September 2020 keinen Käufer finde?

Gemäss der Verordnung wird kein Beitrag ausgerichtet, weil es zu keiner Deklassierung und keinem Inverkehrbringen von Tafelwein kommt.